#### Satzung des Jugendbeirats der Gemeinde Allensbach

Aufgrund § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg erlässt der Gemeinderat mit Beschluss vom 21.07.2020 folgende Satzung:

#### Präambel

Ziel des Jugendbeirates ist es, den Kindern und Jugendlichen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Einfluss auf die Politik zu gewähren und ihre Anregungen, Fragen, sowie Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einzubinden. Indem sie demokratisch und parteiunabhängig im politischen Leben mitarbeiten, soll ihre Bereitschaft, sich öffentlich zu engagieren und ihr Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Hierbei werden sie nach Kräften von der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat unterstützt.

# §1 Jugendbeirat

1.1

Der Jugendbeirat in Allensbach ist die vom Gemeinderat anerkannte Form der kommunalpolitischen Jugendbeteiligung gem. § 41a der Gemeindeordnung.

1.2

Der Jugendbeirat konstituiert sich aus allen interessierten Menschen bis zu einem Alter von 21 Jahren, die in Allensbach und seinen Ortsteilen Einwohner sind. Der Jugendbeirat bestimmt selbst über seine demokratische Zusammensetzung, Organisation und Arbeitsformen. Dazu erlässt der Jugendbeirat eine eigene Geschäftsordnung.

# §2 Rechte des Jugendbeirats

2.1

Der Jugendbeirat besitzt im Gemeinderat ein Rederecht (2.5), ein Antragsrecht (2.6) und ein Anhörungsrecht (2.7).

2.2

Die in 2.1 genannten Rechte werden vornehmlich von den gewählten Vertreter\*innen des Jugendbeirats wahrgenommen.

2.2a

Nach demokratischer Entscheidung des Jugendbeirats kann jedoch auch jedes andere Mitglied des Jugendbeirats für einzelne Fälle die in 2.1 genannten Rechte wahrnehmen.

2.3 Mitwirkung

Die Mitwirkung des Jugendbeirats besteht in der eigenen Beschlussfassung, sofern nicht ausschließliche gesetzliche Kompetenzen des Gemeinderats oder des Bürgermeisters bestehen, in der Umsetzung der eigenen Beschlüsse nach Freigabe durch den Gemeinderat, in der Wahrnehmung der Rechte nach 2.1 in öffentlichen Gemeinderatssitzungen und in Ausschusssitzungen, sowie in der Beratung auf Anfrage oder der Teilnahme an Arbeitsgruppen oder fachspezifisch gebildeten Gremien.

Die Rechte gem. 2.1. dürfen nach Wunsch des Jugendbeirats insbesondere –aber nicht ausschließlich- zu jugendrelevanten Themen wahrgenommen werden, die in der Zuständigkeit der Gemeinde liegen.

### 2.4 Teilnahme

Um von den Rechten gem. 2.1 und 2.3 angemessen Gebrauch zu machen, dürfen bis zu 2 gewählte Vertreter\*innen des Jugendbeirats auf eigene Anfrage und auf Einladung des Bürgermeisters an den öffentlichen Gemeinderatssitzungen oder an Ausschuss-Sitzungen teilnehmen, wenn Vorschläge des Jugendbeirats oder kinder- und jugendrelevante Themen nach 2.3 beraten werden.

### 2.5 Rederecht

(a) Die gewählten Vertreter\*innen des Jugendbeirats haben das Recht während der Teilnahme an Gemeinderatssitzung nach 2.4. gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung und den Vorgaben der Geschäftsordnung des Gemeinderats zu den Tagesordnungspunkten ihre Meinung zu äußern und angehört zu werden.

# 2.6 Antragsrecht

- (a) Der Jugendbeirat hat ein Recht darauf, Anträge an den Gemeinderat zu stellen, welche dann in der übernächsten Gemeinderatssitzung oder Ausschuss-Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden müssen.
- (b) Die Anträge des Jugendbeirats werden rechtzeitig vorab mit der Gemeindeverwaltung abgesprochen.
- (c) Die Anträge werden in der entsprechenden Gemeinderatssitzung von einem Mitglied des Jugendbeirats vorgestellt und erklärt.

# 2.7 Anhörungsrecht

- (a) Der Jugendbeirat kann zu jedem jugendrelevanten Thema eine schriftliche Stellungnahme spätestens 3 Tage vor Sitzungen einreichen, die an den Gemeinderat weitergegeben wird. Außerdem besteht ein Anhörungsrecht in Form des Rederechts gem. 2.5.
- (b) Sieht die Gemeindeverwaltung beim Jugendbeirat besonderes Interesse für einen Tagesordnungspunkt ist sie dazu angehalten, diesen zu einer Anhörung einzuladen.

## 2.8 Sitzungsunterlagen und Termine

Damit der Jugendbeirat sich angemessen auf die Sitzungen vorbereiten kann werden den gewählten Vertreter\*innen des Jugendbeirats ebenso wie den Mitgliedern des Gemeinderats vorab Tagesordnungen und Termine der Gemeinderatssitzungen mitgeteilt.

#### § 3 Pflichten

Die Mitglieder des Jugendbeirats sind verpflichtet, die Vorgaben der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung sowie der Geschäftsordnung des Gemeinderats einzuhalten. Bei Missachtung erfolgt ein Ausschluss an der Wahrnehmung der Rechte nach dieser Satzung.

Die Mitglieder des Jugendbeirats sind analog § 17 Abs. 2 Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Jugendbeirats Näheres bestimmt, finden auf den Jugendbeirat die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.

# § 4 Inkrafttreten

D	iese	Satzung	tritt am	01.09.2020	in Kraft.
---	------	---------	----------	------------	-----------

Allensbach, den

Stefan Friedrich -Bürgermeister-

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Allensbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.